

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 42 vom 24.10.2025

Auskunft erteilt: Frau Heilmann

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
07.10.25	Bekanntmachung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	333
20.10.25	Bekanntmachung über die 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	341
20.10.25	Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029	342
22.10.25	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Bolanden	344
24.10.25	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2025	345

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen anderer Behörden vor.	

Satzung

über

den Kostenersatz und

die Gebührenerhebung für Hilfe- und

Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung

für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

vom 07.10.2025

Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVB, S. 473, 475), des § 15 Abs. 2, der §§ 10 und 55 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe, und den Katastrophenschutz (LBKG) in der Fassung vom 17.06.2025 sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.02.2025 (GVBI, S. 62), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 15 Abs. 1, § 24 Abs. 2 LBKG in der jeweils gültigen Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden kann für die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 - 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - 2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 10 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 55 Abs. 1 und 2 LBKG genannten Verpflichteten.
- (2) Gebührenschuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 55 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 55 Absatz 6 Satz 4 LBKG nichts Anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 55 Abs. 6 Satz 4 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor¹, im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weiter Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde abgerechnet. Angefangen Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

¹ Die Landesverordnung über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge vom 30.05.2025 (GVBl. S. 167) ist am 12.06.2025 in Kraft getreten; sie ist in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

- (7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden entstehen für
1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
 2. Entschädigungen, die nach § 46 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
 3. Sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 10 und 55 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 15 Abs. 2 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 30.03.2023 zum 31.12.2028 außer Kraft.
- (3) Auf kostenersatzpflichtige Einsätze, die sich bis zum Inkrafttreten dieser Satzung ereignet haben, ist die Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über die Erhebung Kostenersätzen und Gebühren für Einsätze der Feuerwehr der in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Einsatzes weiter anzuwenden.

Kirchheimbolanden, 07.10.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

(Wienpahl)
Bürgermeisterin



Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

vom 07.10.2025

Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr

Nr.	Beschreibung	Kosten
1	Personal	
1.1	je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	37,70 EUR/Std.
1.2	Hauptamtliche/r Feuerwehrangehörige/r (Gerätewart, sonstige bei der Verbandsgemeinde beschäftigten Feuerwehrangehörigen)	37,70 EUR/Std.
1.3	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	37,70 EUR/Std.
2	Fahrzeuge je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Kommandowagen (KdoW) Pkw Limousine/Kombi, DIN SPEC 14507-5	46,-- EUR/Std.
2.2	Einsatzleitwagen (ELW) 1, DIN SPEC 14 507-2	147,-- EUR/Std.
2.3	ELW 2, DIN SPEC 14 507-3	474,-- EUR/Std.
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) (RP) TR Nr. 3	57,-- EUR/Std.
2.5	Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF) 1 (RP) - Doppelkabine mit Plane und Spiegel - Doppelkabine mit Koffer - Kastenwagen - TR Nr. 5	65,-- EUR/Std.
2.6	MZF 2 (RP) Mit Ladehilfe TRNr. 5	134,-- EUR/Std.
2.7	MZF 3 (RP) Mit Ladehilfe TR Nr. 5	218,-- EUR/Std.
2.8	Wechsellaaderfahrzeug (WLF) DIN EN 1846-3 DIN 14 505	229,-- EUR/Std.
2.9	Gerätewagen Tragkraftspritze (GW-TS) (RP) TR Nr. 12	39,-- EUR/Std.
2.10	Kleinlöschfahrzeug (KLF), DIN 14 530-24	88,-- EUR/Std.
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF), DIN 14 530-16	83,-- EUR/Std.
2.12	TSF-W, DIN 14 530-17	131,-- EUR/Std.
2.13	Mittleres Löschfahrzeug (MLF), DIN 14 530-25	193,-- EUR/Std.
2.14	Löschgruppenfahrzeug (LF) 10, DIN 14 530-50	289,-- EUR/Std.
2.15	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) 10, DIN 14 530-26	306,-- EUR/Std.
2.16	LF 20, DIN 14 530-11	301,-- EUR/Std.
2.17	HLF 20, DIN 14 530-27	385,-- EUR/Std.
2.18	LF 20 KatS, DIN 14530-8	303,-- EUR/Std.
2.19	Tanklöschfahrzeug (TLF) 2000, DIN 14 530-18	275,-- EUR/Std.
2.20	TLF 3000, DIN 14 530-22	308,-- EUR/Std.
2.21	TLF 4000, DIN 14530-21	324,--EUR/Std.
2.22	Pulvertanklöschfahrzeug (PTLF) 4000, DIN 14 530-21	367,-- EUR/Std.

2.23	Drehleiter (DLAK) 23/12, DIN EN 14 043	687,-- EUR/Std.
2.24	Rüstwagen (RW), DIN 14 555-3	433,-- EUR/Std.
2.25	Gerätewagen-Messtechnik (GW-Mess) (RP), TR Nr. 7	165,-- EUR/Std.
2.26	Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G), DIN 14 555-12	419,-- EUR/Std.
2.27	Rettungsboot (RTB) 1, DIN 14 961 Bootsanhänger, DIN 14 962	15,-- EUR/Std.
2.28	RTB 2, DIN 14 961	48,-- EUR/Std.
2.29	Mehrzweckboot (MZB), DIN 14 961 Bootsanhänger DIN 14 962	123,-- EUR/Std.
2.30	SW 2000 Schlauchwagen	20,-- EUR/Std.
2.31	MAN Kat 1	109,-- EUR/Std.
2.32	GW-Unwetter	32,-- EUR/Std.
3	Geräte	
3.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	30,-- EUR/Std.
	Je Scheinwerfer einzeln	10,-- EUR/Std.
3.2	Be- und Entlüftungsgeräte	20,-- EUR/Std.
3.3	Feuerlöscher/Kübelspritze	15,-- EUR/je Tag
3.4	Motorsägen	20,-- EUR/Std.
3.5	Notstromaggregat	25,-- EUR/Std.
3.6	Öl-Auffangbehälter Bis 10 m³ Über 10 m³	20,-- EUR/je Einsatz 25,-- EUR/je Einsatz
3.7	Pressluftatmer	50,-- EUR/je Einsatz
3.8	Schlauchmaterial B/C/D	15,-- EUR/je Tag
3.9	Strahlrohr B/C	15,-- EUR/1. Tag 5,-- EUR/je weitere Tag
3.10	Tauchpumpe	30,-- EUR/Std.
3.11	Industrie-Sauger	25,-- EUR/Std.
3.12	Wärmebildkamera	50,-- EUR/je Einsatz
3.13	Beleuchtungssatz mit 3 Ballonleuchten Je Ballonleuchte einzeln	30,-- EUR/Std. 10,-- EUR/Std.
3.14	Hohlstrahlrohr	20,-- EUR/1. Tag 10,-- EUR/je weiterer Tag
4	Pauschale Verrechnungssätze/Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung (PSA)	<p>Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet:</p> <p>20,-- EUR/komplett 8,-- EUR/je Einzelteil</p> <p>Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.</p>
4.2	Reinigung und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutanzügen (nicht kontaminierte Chemikalien-schutanzüge)	<p>Die Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutanzüge werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet:</p> <p>60,-- EUR/je Anzug</p> <p>Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.</p>
	Überprüfung von nicht kontaminierten Vollschutanzü-	35,-- EUR/je Anzug

	gen	
4.3	Reinigen, Desinfizieren und Prüfen	
	Atemschutzgeräte	20,-- EUR/je Stück
	Atemschutzmaske	15,-- EUR/je Stück
	Lungenautomat	15,-- EUR/je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen von Pressluftflaschen für Feuerwehren	5,-- EUR/pro Liter
4.5	Einbinden von Schlauchkupplungen B/C/D	10,-- EUR/je Stück
4.6	Schläuche waschen-trocknen-prüfen B-Druckschläuche C-Druckschläuche D-Druckschläuche	15,-- EUR/je Schlauch 13,-- EUR/je Schlauch 10,-- EUR/je Schlauch
4.7	Vulkanisieren von Schläuchen	10,-- EUR/je Flickstelle
4.8	Arbeitsleinen	6,-- EUR/je Stück
4.9	Wohnungs-/Aufzugöffnung ohne akute Gefahr	150,-- EUR/je Einsatz
4.10	Beseitigung eines Wespennestes	60,-- EUR/je Einsatz
4.11	Entsorgung von belastetem Ölbindemittel	45,-- EUR/je Sack
4.12	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	753,-- EUR/je Einsatz
4.13	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß der Satzung berechnet.
4.14	Tragehilfe für DRK und Sonstige	Pauschal 850,-- €
4.15	Türöffnung bei Hausnotruf	Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß der Satzung berechnet
4.16	Ölbindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.17	Säurebindemittel (je Sack)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten zzgl. 10 % (lt. § 5 VI dieser Satzung)
4.18	Profilzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.19	Halbzylinder	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten
4.20	Schaummittel (pro Liter)	Abrechnung nach den tatsächlichen Beschaffungskosten (lt. § 5 V dieser Satzung)



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

20.10.2025 StBgm/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 12. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Mittwoch, 29. Oktober 2025, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Barockstadt - Öffentliches Projekt - Revitalisierung Terrassengarten, hier: Vergabe der Arbeiten
3. Bebauungsplan "Spielgelände Fischbachweg"; Abwägung und Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte
4. Teilfortschreibung Nr. 8 des Flächennutzungsplans-Erneuerbare Energien; Darstellung von zwei Sonderbauflächen für PHV in der Gemarkung Marnheim - Zustimmung der betroffenen Ortsgemeinden nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO
5. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2025
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2025
7. Wohnmobilübernachtungsplatz am Herrngarten; Neuregelung der Nutzung
8. Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"; Anregung zur Überarbeitung der Nutzungsordnung für städtische Veranstaltungsräume
9. Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"; Hissen der Regenbogenflagge
10. Informationen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

11. Vertragsangelegenheit
12. Vertragsangelegenheit
13. Grundstücksangelegenheit
14. Grundstücksangelegenheit


(Dr. Muchow)
Stadtbumermeister



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

20.10.2025 StBgm/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 3. Sitzung des Haupt- Finanz- und Personalausschusses der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2024/2029 findet am

Dienstag, 28. Oktober 2025, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Beratung und Beschlussempfehlung über eingereichte Vorschläge nach § 97 Abs. 1 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2025
2.	Beratung und Beschlussempfehlung über die Nachtragshaushaltssatzung mit -plan Nr. 1 für das Jahr 2025
3.	Rahmenvertrag für Baumpflegearbeiten für die Dauer von 2 + 2 Jahre; Vergabe der Arbeiten
4.	Energiebezug 2026-2028; Heizgas und Strom; Beratung und Beschlussfassung
5.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende für Ruhebank Friedwald
6.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende für Ruhebank Friedwald
7.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbäume K1
8.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Pflanzenpatenschaft 1. Terrassenebene
9.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbäume für Terrassengarten
10.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbäume für Terrassengarten
11.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbäume K 16 für Terrassengarten
12.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Bogengangbäume B3 und B18 für Terrassengarten
13.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbaum Terrassengarten
14.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Ruhebank Friedwald
15.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende für Karolinenfest
16.	Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbaum 87 Terrassengarten

17. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbaum 14 Terrassengarten
18. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende für Terrassengarten und Expose in English
19. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Baluster für Barockgarten
20. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Bogengangbaum B14
21. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO - Spende Kugelbaum Barockgarten



(Dr. Muchow)
Stadtürgermeister

Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Bolanden

Der **Ortsgemeinderat Bolanden** hat in seiner Sitzung am **21.10.2025** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2023** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	4.300.438,58 €
Aufwendungen	3.725.692,64 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	574.745,94 €
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	15.334.723,61 €

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2023** mit Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom **27.10.2025 bis 07.11.2025** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 22.10.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2025 vom 23.10.2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 98 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **20.10.2025 - AZ.: 3/33 - hiermit bekannt gemacht wird:**

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	verändert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.329.740 €	343.510 €	1.673.250 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.279.870 €	44.810 €	1.324.680 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	49.870 €	298.700 €	348.570 €
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	103.310 €	198.700 €	302.010 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	639.600 €	309.160 €	948.760 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	326.880 €	94.480 €	421.360 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	312.720 €	214.680 €	527.400 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungs-tätigkeit	-416.030 €	-513.380 €	-929.410 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kredite, deren Aufnahme** zur Finanzierung von **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 276.880 € um 144.600 € reduziert und auf **132.280 €** neu festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

2025

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf

843.200 €

- 2 -

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert:

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 7 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **07.04.2025** beschlossene **Stellenplan wird nicht geändert**.

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	2.122.353 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	2.238.678 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt	2.313.068 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt	2.661.638 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2026 beträgt	2.737.598 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2027 beträgt	2.831.058 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2028 beträgt	2.941.028 €

Stetten, 24.10.2025

gez. Angermayer

(Angermayer)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan liegt vom **27.10.2025 bis 07.11.2025** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.